

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Köppern hat gem. § 2 BbauG beschlossen einen Bebauungsplan i Sinne des § 30 BbauG aufzustellen.

Das im Geltungsbereich festgelegte Gebiet ist im Bereich der Taunus- und Herrnackerstraße bereits soweit bebaut, dass der Bebauungsplan für dieses Gebiet nur noch eine abschließende Ordnung herbeiführt. Darüber hinaus soll durch die Einbeziehung eines Teiles der Flur 13 neues Baugelände geschaffen werden, das durch seine Differenzierung in Mietwohnungen u. Eigenheime die Bedürfnisse der Gemeinde weitgehend berücksichtigt.

Das Gelände des alten Friedhofs soll als Parkanlage Verwendung finden und wurde unter dieser Nutzung in den Plan aufgenommen. Da die ev. Kirchengemeinde einen Kindergarten und ein Gemeindehaus mit Pfarrerwohnung errichten will, wurde das ihr gehörende Gelände im Bebauungsplan dementsprechend ausgewiesen,

Das an der B 455 vorgesehene Gewerbegebiet soll neben der Neuansiedlung dazu dienen, sanierungsbedürftigen Gewerbebetrieben in der Ortslage Gelegenheit zu geben umzusiedeln. Ein Teil des alten Baubestandes an der Friedberger Straße, der durch Gemeindebeschluss als Sanierungsgebiet eingestuft ist, liegt im Geltungsbereich dieses Planes.

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für eine Baulandumlegung.

Die Kosten seiner Durchführung betragen ca. 500.000,- DM.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird aus folgenden Gründen erforderlich:

- zu a) Das von der Nutzungsänderung betroffene Gebiet war als Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Anlagen ausgewiesen. Der Standort der geplanten kirchlichen Einrichtungen wurde jedoch aus Gründen der Stadtplanung im Einvernehmen mit der Evang. Kirchengemeinde Köppern nach Flur 25 der Gemarkung Köppern, Bebauungsplan „Weidenstämme“ verlegt. Die neue Ausweisung gliedert sich gut in die vorhandenen Festlegungen ein.
- zu b) Die geringfügige Verschiebung der Nutzungsgrenze wurde zur Richtigstellung und baulichen Ausnutzung der dort bestehenden privaten Eigentumsverhältnisse erforderlich.

Abschrift